

Außenbereichssatzung Hofstetten

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung
mit Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG



Rebecca Haun
M. Sc. Biology

Obertürkheimer Straße 24, 73733 Esslingen
Tel. 0711/50459431
rebecca-haun@web.de

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Haun'.

Esslingen, den 06.02.2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Einführung..... | 3 |
| 1.1 Gesetzliche Grundlage..... | 3 |
| 1.2 Aufgabenstellung..... | 4 |
| 2. Gebietsbeschreibung..... | 4 |
| 3. Mögliches Artenspektrum..... | 7 |
| 3.1 Zielartenkonzept..... | 7 |
| 3.2 Einschätzung des Artenspektrums vor Ort..... | 9 |
| Brutvögel..... | 9 |
| Reptilien und Amphibien..... | 10 |
| Tagfalter und Widderchen..... | 11 |
| Säugetiere..... | 11 |
| Fische..... | 12 |
| Holzbewohnende Käfer..... | 12 |
| Libellen..... | 12 |
| Pflanzen..... | 12 |
| 4. Potenzielle Betroffenheiten..... | 12 |
| 4.1 Freibrütende Vogelarten ohne Rote-Liste-Status..... | 12 |
| 4.1 Fledermäuse..... | 13 |
| 5. Zusammenfassung..... | 13 |
| 6. Literatur..... | 14 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abbildung 1: Lage des Untersuchungsbereichs (rot umrandet)..... | 4 |
| Abbildung 2: Schutzgebietskulisse..... | 5 |
| Abbildung 3: Blick über den Untersuchungsraum Richtung Süden..... | 5 |
| Abbildung 4: Nördlicher Teil des Untersuchungsraumes, Blickrichtung Nordwesten..... | 6 |
| Abbildung 5: Obstbäume südlich im Gebiet..... | 6 |
| Abbildung 6: Untersuchungsbereich, Blickrichtung Nordwesten. Im Hintergrund ist die geschützte „Feldhecke S Hofstetten“ zu sehen..... | 6 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Ergebnis der ZAK-Abfrage..... | 7 |
| Tabelle 2: Im Gebiet beobachtete Vogelarten der Roten Liste (Zufallsbeobachtungen)..... | 10 |

1. Einführung

Am Rand von Hofstetten, Gemeinde 97922 Lauda-Königshofen, soll zur Arrondierung des Ortsrandes die Schaffung von Wohnbebauung ermöglicht werden. Hierzu ist eine Außenbereichssatzung vorgesehen. Aufgrund dessen ist für die Flurstücke 626, 626/1 und 627 eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung vorzunehmen.

1.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäß §44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

§44 BNatSchG Abs. 5 besagt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.2 Aufgabenstellung

Vor dem Hintergrund der in §44 BNatSchG geregelten Verbotstatbestände soll für das Vorhaben geklärt werden, ob im Eingriffsbereich Vorkommen von Tieren und Pflanzen des Anhangs IV FFH-RL bzw. Europäischer Vogelarten zu erwarten sind und inwiefern durch die geplante Außenbereichssatzung Betroffenheiten dieser Arten auftreten können.

2. Gebietsbeschreibung

Der Untersuchungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 626, 626/1 und 627 am Ortsrand von Hofstetten auf Messelhausener Gemarkung. Er wird der Gemeinde Lauda-Königshofen zugeordnet und gehört zum Naturraum „Tauberland“ innerhalb der Großlandschaft „Neckar- und Tauber-Gäuplatten.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsbereichs (rot umrandet)

Zur Bestandserfassung wurde die Fläche am 17.04.2021 und am 01.08.2021 begangen und auf mögliche Lebensraumstrukturen streng geschützter Arten untersucht.

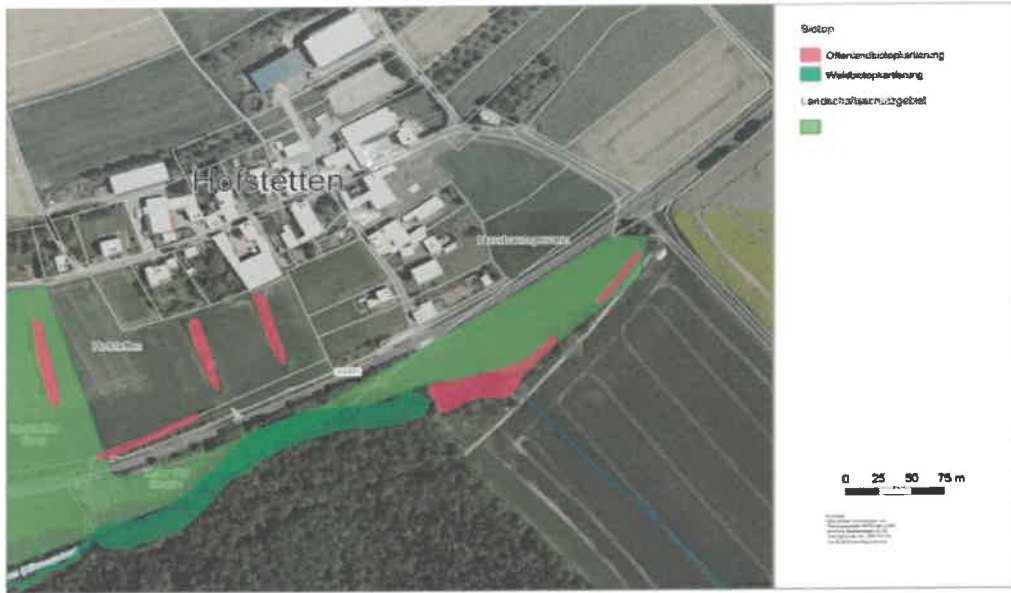


Abbildung 2: Schutzgebietskulisse

Etwa 25 m westlich befindet sich eine Feldhecke, die zum geschützten Offenlandbiotop „Feldhecke S Hofstetten“ gehört. Diese stellt einen Kernraum des Biotopverbundes trockener Standorte dar. Im Arteninventar dieses Biotops sind keine Arten der Roten Liste geführt. Das Landschaftsschutzgebiet „Lauda-Königshofen“ liegt ca. 15 m südlich des Eingriffsbereichs und ist durch die K 2801 von diesem getrennt.

Der Untersuchungsbereich befindet sich in südexponierter Hanglage und wird derzeit vollständig als Fettwiese bewirtschaftet. Im Süden befinden sich einige Apfelbäume mittleren Alters. Diese werden regelmäßig gepflegt und weisen keine Baumhöhlen oder Astabbrüche auf, die für Fledermäuse, xylobionte Käfer oder höhlenbrütenden Vögel als Fortpflanzungs- und Ruhestätte infrage kommen.



Abbildung 3: Blick über den Untersuchungsraum Richtung Süden



Abbildung 4: Nördlicher Teil des Untersuchungsraumes, Blickrichtung Nordwesten



Abbildung 5: Obstbäume südlich im Gebiet



Abbildung 6: Untersuchungsbereich, Blickrichtung Nordwesten. Im Hintergrund ist die geschützte „Feldhecke S Hofstetten“ zu sehen.

Häufig auftretende Pflanzenarten sind Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Breitwegerich (*Plantago major*), Gemeine Braunelle (*Prunella vulgaris*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*).

Gebäude sind auf der Fläche nicht vorhanden. Nach Norden und Osten schließt der Siedlungsbereich von Hofstetten an, in westlicher Richtung liegen weitere Wiesen und die bereits erwähnte „Feldhecke S Hofstetten“. Im Süden befindet sich die Straße K 2801.

3. Mögliches Artenspektrum

Anhand der im vorherigen Kapitel beschriebenen Strukturen wird im nächsten Schritt überprüft, ob im Gebiet und seiner Umgebung Fortpflanzungs- und Ruhestätten Europäischer Vogelarten oder der Arten des Anhangs IV FFH-RL zu erwarten sind.

3.1 Zielartenkonzept

Zur Einschätzung des möglichen Artenspektrums wurde das Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) abgefragt.

Die ZAK-Abfrage wurde für die Gemeinde Lauda-Königshofen, Naturraum Tauberland mit den folgenden Lebensraumstrukturen durchgeführt:

- Grünland frisch und nährstoffreich
- Streuobstwiesen frisch und nährstoffreich
- ausdauernde Ruderalflur

Anhand der Abfrage ergaben sich die folgenden potenziell vorkommenden Zielarten. Unter die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG fallen alle Europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV FFH-RL. Letztere sind in der nachfolgenden Tabelle **fett** hervorgehoben.

Tabelle 1: Ergebnis der ZAK-Abfrage

| Artengruppe | Artnamen | | Vorkommen | Untersuchungsrelevanz | Status EG | Bezugsraum | RL-BW |
|-------------|-------------------|----------------------------|-----------|-----------------------|-----------|------------|-------|
| | deutsch | wissenschaftlich | | | | | |
| Brutvögel | Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> | 1 | 2 | | ZAK | 3 |
| | Grausammer | <i>Emberiza calandra</i> | 1 | 1 | | NR | 2 |
| | Grauspecht | <i>Picus canus</i> | 1 | 2 | ja | ZAK | V |
| | Halsbandschnäpper | <i>Ficedula albicollis</i> | 1 | 2 | ja | NR | 3 |
| | Haubenlerche | <i>Galerida cristata</i> | 1 | 1 | | NR | 1 |
| | Raubwürger | <i>Lanius excubitor</i> | 1 | 1 | | NR | 1 |
| | Rebhuhn | <i>Perdix perdix</i> | 1 | 2 | | NR | 2 |
| | Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | 1 | 3 | ja | ZAK | -0 |
| | Steinkauz | <i>Athene noctua</i> | 3 | 1 | | ZAK | V |
| | Weißstorch | <i>Ciconia ciconia</i> | 1 | 1 | ja | ZAK | V |
| | Wendehals | <i>Jynx torquilla</i> | 1 | 2 | | NR | 2 |
| | Wiedehopf | <i>Upupa epops</i> | 1 | 1 | | NR | 2 |

| | | | | | | | |
|---------------------------------|--|------------------------------------|---------------------------|------|---------|--------|-----|
| Amphibien und Reptilien | Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | 1 | 3 | IV | ZAK | V |
| Heuschrecken | Plumpschrecke | <i>Isophya kraussii</i> | 1 | 2 | | NR | V |
| Tagfalter und Widderchen | Ampfer-Grünwidderchen | <i>Adscita statures</i> | 2 | 2 | | ZAK | 3 |
| | Argus-Bläuling | <i>Plebeius argus</i> | 1 | 2 | | ZAK | V |
| | Beifleck-Widderchen | <i>Zygaena loti</i> | 1 | 2 | | ZAK | V |
| | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | <i>Maculinea nausithous</i> | 1 | 2 | II, IV | NR | 3 |
| | Großer Feuerfalter | <i>Lycaena dispar</i> | 1 | 2 | II, IV | NR | 3! |
| | Großer Fuchs | <i>Nymphalis polychloros</i> | 1 | 3 | | NR | 2 |
| | Kronwicken-Bläuling | <i>Plebeius argyrognomon</i> | 1 | 2 | | ZAK | V |
| | Magerrasen-Perlmutterfalter | <i>Boloria dia</i> | 1 | 2 | | ZAK | V |
| | Malven-Dickkopffalter | <i>Carcharodus alceae</i> | 1 | 2 | | ZAK | 3 |
| | Nachtkerzenschwärmer | <i>Proserpinus proserpina</i> | 1 | n.d. | IV | ZAK | V |
| | Spanische Flagge | <i>Callimorpha quadripunctaria</i> | 1 | n.d. | II* | ZAK | -0 |
| | Veränderliches Widderchen | <i>Zygaena ephialtes</i> | 1 | 2 | | ZAK | V |
| | Vogelwicken-Bläuling | <i>Polyommatus amandus</i> | 1 | 2 | | ZAK | 3 |
| | Säugetiere | Bechsteinfledermaus | <i>Myotis bechsteinii</i> | 1 | n.d. | II, IV | ZAK |
| Braunes Langohr | | <i>Plecotus auritus</i> | 1 | n.d. | IV | ZAK | 3 |
| Breitflügel-Fledermaus | | <i>Eptesicus serotinus</i> | 1 | n.d. | IV | ZAK | 2 |
| Fransenfledermaus | | <i>Myotis nattereri</i> | 1 | n.d. | IV | ZAK | 2 |
| Graues Langohr | | <i>Plecotus austriacus</i> | 1 | n.d. | IV | ZAK | 1 |
| Hamster | | <i>Cricetus cricetus</i> | 1 | n.d. | IV | ZAK | 1 |
| Haselmaus | | <i>Muscardinus avellanarius</i> | 1 | n.d. | IV | ZAK | G |
| Wildbienen | Blauschillernde Sandbiene | <i>Andrena agilissima</i> | 1 | n.d. | | ZAK | 2 |
| | Braunschuppige Sandbiene | <i>Andrena curvungula</i> | 1 | n.d. | | ZAK | 3 |
| | Französische Mauerbiene | <i>Osmia ravouxi</i> | 1 | n.d. | | ZAK | 2 |
| | Grauschuppige Sandbiene | <i>Andrena pandellei</i> | 1 | n.d. | | ZAK | 3 |
| | Matte Natterkopf-Mauerbiene | <i>Osmia anthocopoides</i> | 1 | n.d. | | ZAK | 2 |
| Holzbewohnende Käfer | Hirschkäfer | <i>Lucanus cervus</i> | 1 | n.d. | II | ZAK | 3 |
| | Juchtenkäfer | <i>Osmoderma eremita</i> | 1 | n.d. | II*, IV | ZAK | 2 |
| Weichtiere | Quendelschnecke | <i>Candidula unifasciata</i> | 3 | n.d. | | ZAK | 2 |

3.2 Einschätzung des Artenspektrums vor Ort

Im Folgenden werden die im ZAK gelisteten Arten und Artengruppen, die unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG fallen (Arten des Anhangs IV FFH-RL und Europäische Vogelarten), im Einzelnen betrachtet und anhand der beobachteten Ausprägung der Strukturen vor Ort beurteilt, ob ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens denkbar ist.

Brutvögel

Brutvorkommen im Gebiet

Im Untersuchungsbereich sind keine Gebäude vorhanden. Ein Brutvorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten kann daher im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Ebenso fehlen Strukturen wie z.B. Holzstapel, die nischenbrütenden Vogelarten als Brutplatz dienen können.

Wiesenflächen können von Bodenbrütern des Offenlandes (z.B. Feldlerche) als Brutplatz genutzt werden. Diese halten jedoch zu vertikalen Strukturen (z.B. Gehölze, Gebäude) Mindestabstände von bis zu 200 m ein. Im betrachteten Gebiet beträgt der Abstand zu solchen Strukturen höchstens 35 m. Ebenso ist durch die vorliegende Hanglage eine Kulissenwirkung innerhalb des Gebiets vorhanden. Ein Brutvorkommen dieser Art kann aus diesem Grund mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Bäume im südlichen Bereich der Fläche kommen als Nistplatz für Vogelarten infrage, die ihr Nest frei im Geäst von Bäumen errichten (z.B. Amsel, Buchfink). Da Baumhöhlen fehlen, ist ein Brutvorkommen von Höhlenbrütern (z.B. Blau- und Kohlmeise) hingegen auszuschließen. Bedingt durch die häufige Pflege der Bäume und die unmittelbare Nähe zu Wohngebiet und Kreisstraße ist an diesem Standort nur mit störungstoleranten Vogelarten zu rechnen. Diese weisen im Allgemeinen einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Brutvorkommen in der Umgebung

Eine Bebauung von Offenlandflächen kann grundsätzlich Brutvorkommen von Vögeln im Umfeld beeinträchtigen. Dies ist dann nicht auszuschließen, wenn Flächen mit regelmäßiger Anwesenheit von Menschen so weit an die vorhandenen Brutstätten heranrücken, dass die artspezifische Fluchtdistanz unterschritten wird. Bei Arten, die empfindlich auf Gebietskulissen reagieren (z.B. Feldlerche) ist zudem die Entstehung vertikaler Strukturen zu beachten.

Hierbei sind insbesondere Vogelarten der Roten Liste Deutschland und Baden-Württemberg zu beachten, weil bei ihnen aufgrund ihres ungünstigen Erhaltungszustandes nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Funktion einer beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ohne Weiteres gewahrt bleiben kann. In der Umgebung des Untersuchungsbereichs wurden im Rahmen von Zufallsbeobachtungen die in der folgenden Tabelle (nächste Seite) aufgeführten Vogelarten der Roten Liste inklusive Vorwarnliste erfasst:

Tabelle 2: Im Gebiet beobachtete Vogelarten der Roten Liste (Zufallsbeobachtungen)

| Name | | Rote-Liste-Status | | Fluchtdistanz nach Flade 1994 |
|--------------|----------------------------|-------------------|-------------------|-------------------------------|
| Deutsch | wissenschaftlich | Deutschland | Baden-Württemberg | |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | * | V | 15 m |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | * | V | <5 m |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbicum</i> | 3 | V | 10 – 20 m |
| Bluthänfling | <i>Linaria cannabina</i> | 3 | 2 | 10 – 20 m |

Bei Haussperling und Mehlschwalbe handelt es sich um kulturfolgende Vogelarten, die ihre Nester regelmäßig an bewohnten Gebäuden errichten. Durch die geplante Schaffung weiterer Wohnbebauung im Umfeld ist bei diesen Arten keine Aufgabe der bereits besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld zu befürchten.

Goldammer und Bluthänfling sind Freibrüter, die ihr Nest im Geäst bzw. an Krautsäumen entlang von Gehölzen errichten. Der nächstgelegene geeignete Nistplatz für diese Arten ist die Hecke westlich des Untersuchungsbereichs mit der vorgelagerten Krautvegetation. Diese befindet sich in einem Abstand von mindestens ca. 30 m zur überplanten Fläche. Die Fluchtdistanz beider Arten beträgt hingegen unter 20 m. Es ist daher nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben Beeinträchtigungen möglicher Nistplätze dieser Arten entstehen.

Eine erhebliche Verlagerung der Gebietskulisse in Richtung Offenland geht von der geplanten Wohnbebauung nicht aus, da diese bereits von allen Seiten von vertikalen Strukturen umgeben ist (Bebauung im Norden, Osten und Straße im Süden, Hecke im Westen).

Nahrungsgäste

Insgesamt erfüllt der Untersuchungsbereich die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Die Beeinträchtigung eines Nahrungshabitats stellt jedoch nur eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG dar, wenn es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Dies kann im vorliegenden Fall mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die Flächen in der Umgebung (Gärten im Wohngebiet, Hecke und Wiesen im Westen) ohne weiteres die Funktion des beeinträchtigten Nahrungshabitats im räumlichen Zusammenhang wahren können.

Fazit

Im Geltungsbereich sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten ohne Rote-Liste-Status möglich. Eine vertiefende Betrachtung dieser Arten erfolgt in Kapitel 4.

Reptilien und Amphibien

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt mosaikartige Lebensräume, in denen Sonn- und Schattenflächen, Versteckmöglichkeiten, insektenreiche Vegetationsflächen und grabbare Böden auf engem Raum vorhanden sind. Im betrachteten Gebiet sind nur einige dieser Komponenten vorhanden. Schattenplätze, Versteckmöglichkeiten sowie offene Bodenstellen zur Eiablage sind kaum vorhanden. Ein Vorkommen der Zauneidechse sowie anderer wärmeliebender Reptilien ist daher auszuschließen.

Da sich im Gebiet und seiner unmittelbaren Umgebung keine Oberflächengewässer befinden, sind auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien nicht zu erwarten.

Tagfalter und Widderchen

Das ZAK listet den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) als potenziell vorkommende Arten. Im Gebiet kann ein Vorkommen der genannten Arten jedoch ausgeschlossen werden, da die Pflanzen, an die diese Schmetterlingsarten in ihrem Lebenszyklus gebunden sind, im Geltungsbereich fehlen (Großer Wiesenknopf, nicht-saure Ampferarten, Nachtkerzengewächse). Betroffenheiten von Tagfaltern und Widderchen des Anhangs IV FFH-RL können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Fledermäuse

Die Strukturen im Gebiet stellen für Fledermäuse ein geeignetes Nahrungshabitat dar. Dabei stellt die Inanspruchnahme eines Nahrungshabitats dann keinen Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG dar, wenn es sich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Dies ist hier nicht anzunehmen, da im nahen Umfeld reichlich Nahrungshabitate mit gleichwertiger oder besserer Eignung vorliegen (Wiesen mit Hecken als Orientierungslinien, Gehölze im Süden).

In den vorhandenen Bäumen gibt es keine Baumhöhlen, die als Wochenstuben- oder Winterquartier von Fledermäusen infrage kommen. Möglich, wenn auch unwahrscheinlich, sind hingegen einzelne Tagesverstecke. Daher ist eine vertiefende Betrachtung der Fledermäuse im Kapitel 4 nötig.

Hamster

Im ZAK wird zudem der Hamster (*Cricetus cricetus*) als Zielart aufgeführt. Diese Art kommt in Baden-Württemberg nur noch im Main-Tauber-Kreis und im Rhein-Neckar-Raum vor. Sie besiedelt vor allem offene Ackerlandschaften mit eingestreuten Luzernen- und Kleevorkommen. Dies trifft auf den Untersuchungsbereich nicht zu. Bei beiden Begehungen wurde die Fläche dennoch sorgfältig auf die charakteristischen Eingänge von Hamsterbauten untersucht. Die Begehungstermine fielen dabei jeweils in den empfohlenen Zeitraum zur Erfassung von Frühjahrs- und Sommerbauten des Feldhamsters (MKULNV NRW 2017). Zudem war die Vegetation bei beiden Terminen niedrig. Es ergaben sich keine Hinweise auf die Anwesenheit von Hamstern. Darüber hinaus ist den Anwohnern und Bewirtschaftern der Fläche kein Hamstervorkommen im Gebiet bekannt. Aus diesem Grund können Betroffenheiten des Hamsters ausgeschlossen werden.

Haselmaus

Auch für die Haselmaus sind im überplanten Bereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Diese Art bewohnt struktur- und gehölzreiche Lebensräume mit hohem Frucht- und Blütenvorkommen. Im Geltungsbereich fehlen sowohl Nahrungsquellen als auch Gehölze bzw. Gestrüpp, in dem die Haselmaus ihr Kugelnest errichten kann.

Fazit

Im Geltungsbereich sind Ruhestätten von Fledermäusen (Tagesverstecke) möglich. Eine vertiefende Betrachtung dieser Artengruppe erfolgt in Kapitel 4. Für die übrigen im ZAK aufgeführten Arten Hamster und Haselmaus können Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Fische

Da sich im Gebiet und seiner direkten Umgebung keine Oberflächengewässer befinden, sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fischen auszuschließen.

Holzbewohnende Käfer

Der im ZAK aufgeführte Juchtenkäfer (Eremit) (*Osmoderma eremita*) bewohnt große, feuchte Mulmkörper in Altbäumen. Die Obstbäume südlich im Gebiet weisen keinerlei Mulmhöhlen auf und kommen daher nicht als Brutbaum für die Art infrage.

Libellen

Da sich im Gebiet und seiner direkten Umgebung keine Oberflächengewässer befinden, sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Libellen auszuschließen.

Pflanzen

Die Standortvoraussetzungen für die in Baden-Württemberg gemeldeten Pflanzenarten der FFH-RL sind im betrachteten Gebiet nicht vorhanden. Bei den Begehungen vor Ort ergab sich darüber hinaus keinerlei Hinweis auf Vorkommen dieser Arten.

4. Potenzielle Betroffenheiten

Aus der vorhergehenden Betrachtung ergibt sich, dass für freibrütende Vogelarten ohne Rote-Liste-Status sowie für Fledermäuse eine vorhabensbedingte Betroffenheit nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Diese Artengruppen werden deshalb im Folgenden vertieft betrachtet.

4.1 Freibrütende Vogelarten ohne Rote-Liste-Status

Ein Brutgeschehen freibrütender Vogelarten ist in den Bäumen südlich im Gebiet möglich. Aufgrund der bestehenden Störkulisse durch die unmittelbar angrenzende K 2801 ist nur mit störungstoleranten, ubiquitären Vogelarten ohne Rote-Liste-Status zu rechnen.

Tötungsverbot

Bei einer Rodung der Bäume sind Verstöße gegen die Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) möglich. Im Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar kann jedoch davon ausgegangen werden, dass alle Jungvögel das Nest verlassen haben und die neue Brutsaison noch nicht begonnen hat, sodass im Fall der mobilen Artengruppe der Vögel keine Tötung einzelner Individuen zu befürchten ist. Aus diesem Grund wird der zulässige Rodungszeitraum für die Gehölze auf dieses Zeitfenster begrenzt.

Störungsverbot

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung kann für die zu erwartenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Lärm und optische Reize gehen bereits von der angrenzenden Kreisstraße aus. Ausgehend von der geplanten Nutzung der Fläche als Wohngebiet sind keine derartigen Störungen zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der möglicherweise betroffenen Arten erheblich verschlechtern könnte.

Schädigungsverbot

Im Gebiet sind nur Brutvorkommen ubiquitärer Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand zu erwarten. Eine Schädigung eventuell vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Falle dieser Arten nicht zu erwarten, da die Gehölze in der Umgebung deren Funktion im räumlichen Zusammenhang problemlos aufrechterhalten können.

4.1 Fledermäuse

An den vorhandenen Bäumen sind einzelne Tagesverstecke von Fledermäusen möglich.

Tötungsverbot

Bei einer Rodung der Bäume sind Verstöße gegen die Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) möglich. Im Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Fledermäuse sich in ihren Winterquartieren befinden, sodass keine Tötung einzelner Individuen zu befürchten ist. Aus diesem Grund wird der zulässige Rodungszeitraum für die Gehölze auf dieses Zeitfenster begrenzt.

Störungsverbot

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung kann für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Lärm und optische Reize gehen bereits von der angrenzenden Kreisstraße aus. Ausgehend von der geplanten Nutzung der Fläche als Wohngebiet sind keine derartigen Störungen zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der möglicherweise betroffenen Arten erheblich verschlechtern könnte.

Schädigungsverbot

Vom Vorhaben sind lediglich potenzielle Tagesverstecke mit geringer Eignung betroffen. Diese werden von Fledermäusen diskontinuierlich genutzt. Im nahen Umfeld sind reichlich Gehölze mit besserer Habitateignung (Wald südlich der Kreisstraße) vorhanden. Daher kann die Funktion einzelner Tagesverstecke im räumlichen Zusammenhang problemlos aufrechterhalten werden.

5. Zusammenfassung

Ein Vorkommen der meisten Arten und Artengruppen, die unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG fallen, konnte bereits anhand der vorliegenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Demgegenüber verbleiben die Europäischen Vogelarten und die Fledermäuse als Artengruppen, bei denen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich möglich sind.

Unter Einhaltung eines Rodungszeitraumes zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar kann jedoch im Vorhinein sichergestellt werden, dass für Vögel und Fledermäuse keine Verbotstatbestände einschlägig werden. Die Durchführung tierökologischer Sonderuntersuchungen ist aus fachlicher Sicht nicht nötig.

6. Literatur

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LUBW (o.J.) Daten- und Kartendienst. Verfügbar unter: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>. Stand: 13.10.2021.

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR), LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (Hrsg.) (2009, 2. Version): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna. Verfügbar unter: www.lubw.baden-wuerttemberg.de. Stand: 04.01.2022

MKULNV NRW (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen. Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA IV.

NABU (Hrsg.) (2021): Rote Liste der Brutvögel. Sechste gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im Juni 2021. Verfügbar unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/roteliste-2021.html>

Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Institut für Ornithologie. Vogelwarte Radolfzell.